

- Persistenter Identifier:** 1569907460851_P1875
- Titel:** Bestimmungen über die Abhaltung von Diplom-Prüfungen an den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1875
- Signatur:** verschiedene Signaturen
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/1/
- Abschnitt:** Fachschule für Maschinenbau
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1875/18/LOG_0010/

IV. a) Statut für die Diplom-Prüfung an der Maschinenbauhochschule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 8. Aug.
1871. Ziff. 2171.

§. 1. *Frühjahr*

Die Diplomprüfung findet jährlich im ~~October~~ statt. Die nähere Angabe des Termins wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission, bestehend aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum, vorgenommen. Vorsitzender ist der jeweilige Vorstand der Fachschule.

§. 3.

Bei der Anmeldung zur Prüfung hat der Candidat durch Zeugnisse nachzuweisen:

- 1) dass er das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 2) dass er im Besitze der Kenntnisse ist, welche für den Eintritt als ordentlicher Studirender in die Fachschule gefordert werden.

Weiter hat der Candidat

- 3) ein erfolgreiches Fachstudium nachzuweisen, theils durch Zeugnisse, theils aber durch Vorlage von selbstgefertigten Zeichnungen. Letztere müssen erkennen lassen, ob sie eigene oder selbstständige Arbeiten sind und wann sie gefertigt wurden.

Schliesslich ist

- 4) ein Sittenzeugniss beizulegen.

§. 4.

Die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung nebst Beilagen (§. 3.) sind vor dem 1.^x ~~Juni~~ ^{Januar} jeden Jahres bei der Direction einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulcollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten durch Anschlag am schwarzen Brett zur Prüfung einladet.

§. 5.

Die Prüfungs-Gegenstände sind:

- 1) Maschinenlehre.
- 2) Technische Mechanik.
- 3) Wärmelehre.
- 4) Mechanische Technologie nebst Feuerungskunde.
- 5) Praktische Geometrie.
- 6) Chemie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Brücken- und Eisenbahnbau.
- 9) bilden die eingereichten Zeichnungen in ihrer Gesamtheit einen Prüfungsgegenstand derart, dass das Ergebnis bei Feststellung des Prüfungsergebnisses mit in Rechnung gezogen wird.

§. 6.

Betreffend das Mass der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, so wird verlangt:

- a) Maschinenlehre, technische Mechanik, Wärmelehre und mechanische Technologie in dem Umfange, wie dieselben überhaupt an der polytechnischen Schule gelehrt werden;
- b) praktische Geometrie im Umfange des im Unterrichtsprogramme der Schule dermalen unter der Benennung »praktische Geometrie I.« aufgeführten Curses;
- c) Chemie und Baukonstruktionslehre im Umfange der speciellen Vorträge für Maschinentechniker;
- d) im Brückenbau: eiserne Brücken; im Eisenbahnbau: allgemeine Kenntniss des Oberbaues.

§. 7.

Wenn Candidaten in reiferem Alter sich der Prüfung unterziehen wollen, so sind, falls inzwischen die zu stellenden Anforderungen erhöht worden sein sollten, sowohl in Bezug auf §. 3. Punkt 2. wie auf §. 6. diejenigen Kenntnisse massgebend, welche zu der Zeit verlangt wurden, zu welcher der Candidat das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

§. 8.

Die Prüfung ist schriftlich beziehungsweise graphisch in:
Maschinenlehre,
Technischer Mechanik,
Praktischer Geometrie und
Baukonstruktionslehre.

Nach Befinden wird sich eine mündliche Prüfung anschliessen.
Nur mündlich wird geprüft in:

Mechanischer Technologie nebst Feuerungskunde, Wärmelehre, Chemie, Brücken- und Eisenbahnbau.

§. 9.

Die Dauer der Prüfung darf 8 Tage nicht überschreiten.

§. 10.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen nach Massgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung durch die Worte:

ausgezeichnet,
recht gut,
gut,
ziemlich gut — gut,
ziemlich gut,

bezeichnet.

§. 11.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Prüfungsportal von 30 Mark zu entrichten.

IV. b) Prüfungs-Instruktion der Maschinenbau- fachschnule.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 11. August 1875. Ziff. 2931.

Winter §. 1.

Zu Anfang des ~~Sommer~~semesters werden durch die Direction diejenigen Studirenden, welche an der im laufenden Jahr stattfindenden Diplomprüfung sich betheiligen wollen, unter Verweisung auf die Bestimmungen des Prüfungsstatuts aufgefordert, bis zum 1. ~~Juli~~ *Januar* ihre Meldungseingaben bei der Direction einzureichen.

§. 2.

Januar Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben von der Direction dem Fachschulvorstand übergeben, welcher vor Mitte ~~Juli~~ eine Sitzung des Fachschulcollegiums zusammenberuft, damit dieses über die Zulassung des Candidaten entscheide. In dieser Sitzung werden zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Kommission und über Bestellung von Referenten und Correferenten für jedes Fach zur Vorlage an den Lehrerconvent gemacht, welcher noch im Monat ~~Juli~~ *Januar* darüber entscheidet. Die Prüfungskommission setzt die Zeiteintheilung der Prüfung fest.

§. 3.

~~Zu Anfang October werden in einer Kommissionsitzung die~~ von Referent und Correferent vereinbarten Prüfungsaufgaben ~~der~~ *f. werden* Genehmigung der Kommission unterstellt.

§. 4.

Die schriftlichen Ausarbeitungen und die graphischen und praktischen Uebungen finden unter beständiger Aufsicht statt.

Bei den schriftlichen Prüfungen sind den Candidaten literarische Hilfsmittel jeder Art gestattet, doch können in einzelnen

Fächern die Examinatoren mit Genehmigung der Kommission Beschränkungen eintreten lassen.

Jeder Candidat macht sich bei Beginn der Prüfung durch Unterzeichnung eines Reverses verbindlich, weder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, noch Unterstützung von Seite anderer anzunehmen oder anderen zu gewähren. Wahrnehmungen von Uebertretungen dieser Verbote hat der Custos sogleich dem Vorstande der Kommission anzuzeigen. Auf Grund des Vorgefallenen entscheidet die Kommission im Lauf der Prüfung auf Ausschluss von derselben oder nach Beendigung der Prüfung auf Ungiltigkeit, unter Mittheilung des Grundes an den Candidaten.

§. 5.

Die Aufgaben werden den Candidaten nach Anordnung des Referenten gegeben. Vor Abgabe der Lösung soll ein Candidat das Prüfungszimmer nicht oder jedenfalls nur unter angemessener Controle verlassen. Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben, dieser sorgt für die Uebergabe an den Correferenten. Was nach Ablauf der Lösungsfrist unvollendet ist, wird in diesem Zustand übergeben. Aenderungen nach der Abgabe an den Custos sind nicht zulässig.

Die Prüfungszeit umfasst 7 Prüfungstage:

| | | |
|-----------------------|--------------------|-------|
| Maschinenlehre | 1 $\frac{1}{2}$ —2 | Tage, |
| technische Mechanik | . 1 | „ |
| praktische Geom. | . . 1 | „ |
| Baukonstruktionslehre | 1 | „ |
| Mündliche Prüfung | . 2 | „ |

Zur mündlichen Prüfung in den (Statut §. 8.) vorgeschriebenen Fächern soll der 7. Prüfungstag genommen werden. Am 6. Prüfungstage soll den Examinatoren Gelegenheit gegeben werden, auch in den Fächern, bei welchen schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, noch mündlich zu prüfen, vorwiegend zu dem Zweck, Unklarheiten und Flüchtigkeitsfehler der Prüfungsarbeiten aufzuhellen. Die Prüfungstage sind so zu legen, dass zwischen hinein ein freier Wochentag fällt.

§. 6.

Die mündliche Prüfung hält der Referent des betreffenden Faches in Anwesenheit des Kommissionsvorstandes und des Correferenten ab. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, anzuwohnen und nach Abschluss der von dem Referenten vorgenommenen Prüfung weitere Fragen zu stellen, sofern nicht die für das Fach bestimmte Zeit zu sehr überschritten wird.

§. 7.

Die Zeugnisse werden nach der beim Polytechnikum gebräuchlichen Numerirung gegeben:

| | | | | | | | |
|------------|------------------|------|----------------|-----------|----------|----|-------|
| recht gut. | gut — recht gut. | gut. | ziemlg. — gut. | zieml. g. | m. — zg. | m. | a. m. |
| 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1. |

Referent und Correferent geben unabhängig von einander Zeugnisse. Können sie sich nicht über das definitive Zeugniß einigen, so entscheidet die Kommission.

§. 8.

Das Resultat der Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern gegebenen Nummern bestimmt.

Das Mittel

| | |
|-----------------|---|
| 7 | u. mehr entspricht der Cl. Ia mit dem Zeugniß: ausgezeichnet. |
| 6 $\frac{1}{2}$ | „ „ „ „ „ Ia „ „ „ recht gut. |
| 6 | „ „ „ „ „ IIa „ „ „ gut. |
| 5 | „ „ „ „ „ IIb „ „ „ zieml. gut bis gut. |
| 4 | „ „ „ „ „ IIIa „ „ „ ziemlich gut. |

Maschinenlehre, technische Mechanik und abgelieferte Zeichnungen zählen doppelt.

Bestanden ist nur, wer im Durchschnitt wenigstens 4, in technischer Mechanik und Maschinenlehre ausserdem wenigstens $\frac{5}{2}$ als Zeugniß bekommt.

Wird schriftlich und mündlich geprüft, so wird das Zeug-

+ im Mittel

niss nach dem Schriftlichen erteilt, das mündliche kann modificirend einwirken.

§. 9.

Das Resultat der Prüfung wird vom Kommissionsvorstand der Direction mitgetheilt und von dieser eine von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebene Urkunde darüber ausgestellt.

